

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(15. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975
— Drucksache 7/1662 —**

A. Zielsetzung

Im Rahmen des langfristigen Programms für die Durchführung der statistischen Großzählungen des Bundes ist für 1975 die nächste Gebäude- und Wohnungszählung (zusammen mit einer Arbeitsstättenzählung) vorgesehen. Nach dem Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Großzählung 1975 kann das Zählungsgesetz nicht so zeitig verabschiedet werden, daß noch im Jahre 1974 die erforderlichen Probezählungen durchgeführt werden können.

B. Lösung

Um die Probebefragungen im Jahre 1974 durchführen zu können, werden sie in einem besonderen Vorbereitungsgesetz vorgeweg angeordnet.

Einstimmiger Beschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der drei Probebefragungen betragen schätzungsweise 339 900 DM für den Bund und 1 428 000 DM für die Länder.

Die beim Bund anfallenden Kosten sind im Entwurf des Haushalts 1974 enthalten.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Klein (Stolberg)

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 — Drucksache 7/1662 — in erster Beratung auf seiner 81. Sitzung am 20. Februar 1974 behandelt und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau federführend, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 22. Februar 1974 einstimmig die Annahme des Gesetzes empfohlen. Der Innenausschuß hat auf seiner Sitzung am 20. März 1974 ebenfalls die Annahme des Gesetzes empfohlen. Er hat jedoch aus Datenschutzgründen in § 4 den auch vom Bundesrat geforderten Wegfall des Befragungsmerkmals „Fernsprechanschluß“ und in § 6 eine Ergänzung vorgeschlagen, die zum Ziel hat, einen Mißbrauch der gewonnenen Daten auszuschließen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Vorlage auf seinen Sitzungen am 13. und 20. März 1974 beraten.

Der Haushaltsausschuß berichtet über das Ergebnis seiner Beratungen gesondert.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, durch ein Programm von Probebefragungen die notwendigen gründlichen methodischen und erhebungstechnischen Erkenntnisse für die im Jahre 1975 vorgesehene Großzählung über die Gesamtsituation des Wohnens und Arbeitens zu liefern. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau unterstrich bei seinen Beratungen die Notwendigkeit einer derartigen Probebefragung und methodischen Untersuchung zur Vorbereitung einer statistischen Erhebung, wie sie vom Umfang her für die Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 vorgesehen ist. Der Auffassung des Bundesrates, das mit

dem Gesetz verfolgte Ziel könne gegebenenfalls gleichgut durch Ad-hoc-Erhebungen erreicht werden, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen.

Gegenüber der Regierungsvorlage beschloß der Ausschuß hinsichtlich des Merkmalskatalogs der §§ 3 bis 5 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Innenausschusses einige Änderungen und Ergänzungen, die den Katalog auf den neusten Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Hauptzählung 1975 bringen. Denn der Merkmalskatalog für die Hauptzählung 1975 ist inzwischen von der Bundesregierung auf Grund von methodischen Erkenntnissen und Anregungen aus Fachkreisen weiterentwickelt worden. Die Probezählung kann ihren Zweck aber nur dann erfüllen, wenn der Merkmalskatalog weitgehend dem der Hauptzählung entspricht. Bei den Änderungen handelt es sich im wesentlichen um Änderungen methodischer und nicht sachlicher Art. Eine wichtige Ergänzung des Merkmalskatalogs im bevölkerungsstatistischen Teil betrifft die Frage nach dem Bildungsabschluß der Mitglieder eines Haushalts.

Bei der Ausschußberatung wurde die Frage erörtert, ob in den Merkmalskatalog noch weitere, insbesondere bevölkerungsstatistische und soziale Tatbestände einbezogen werden sollten, so wie sie zum Teil auch der Bundesrat zusätzlich vorgeschlagen hatte. Der Ausschuß war sich indessen einig, daß der Rahmen der Probebefragung insgesamt nicht durch Befragungsmerkmale gesprengt werden sollte, die entweder mit der allgemeinen Volkszählung zu erheben sind oder die besser und zweckmäßiger durch Stichproben oder Repräsentativbefragungen erhoben werden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau schlägt dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung vor.

Bonn, den 20. März 1974

Dr. Klein (Stolberg)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1662 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. März 1974

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider	Dr. Klein (Stolberg)
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975
— Drucksache 7/1662 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 werden im Jahr 1974 zwei Probefragungen sowie methodische Untersuchungen durchgeführt. Soweit es erforderlich ist, kann für die Gebäude- und Wohnungszählung eine dritte Probefragung durchgeführt werden.

unverändert

§ 2

§ 2

(1) Die Probefragungen erstrecken sich

(1) Die Probefragungen erstrecken sich

1. auf Angaben über Gebäude und *die zugehörigen Grundstücke*, Wohnungen und Haushalte (Gebäude- und Wohnungszählung);
2. auf Angaben über nicht-landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

1. auf Angaben über Gebäude und **über andere bauliche Anlagen, die mit diesen lage- oder nutzungsmäßig in Zusammenhang stehen oder die Wohnraum oder eine Arbeitsstätte enthalten** (Gebäudezählung);
2. **auf Angaben über** Wohnungen und Haushalte (Wohnungszählung);
3. auf Angaben über nicht-landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Die Probefragungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß in jede Probefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung höchstens 25 000 Haushalte und zur Arbeitsstättenzählung höchstens 5000 Arbeitsstätten einbezogen werden.

(2) **unverändert**

§ 3

§ 3

Bei den Gebäuden können erfaßt werden:

(1) Bei den Gebäuden **und anderen baulichen Anlagen** können erfaßt werden:

1. der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchsberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Ubereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;

Lage und Größe des zugehörigen Grundstücks, Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude **und der anderen baulichen Anlagen und**

Entwurf

2. bei Einzelpersonen oder Ehepaaren als Eigentümer Angaben zur sozialen Stellung und Staatsangehörigkeit;
3. Lage, Art, Baujahr, *Ausstattung* und Grundfläche des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen, Art und Größe der Nutzflächen im Gebäude; außerdem bei Gebäuden mit Wohnraum Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren und bei Anstaltsgebäuden der Zweck der Anstalt;
4. Lage und Größe der zugehörigen Grundstücke, Gesamtgrundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, *Art der Wasserversorgung und der Abwässer- und Fäkalienbeseitigung*; Bestehen eines Erbbaurechts.

§ 4

(1) Bei den Wohnungen können erfaßt werden:

1. der Wohnungsinhaber sowie Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung *und ihre Lage innerhalb des Gebäudes*; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues; Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume, verwendeter Heizbrennstoff, Fernsprechananschluß;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete und Nebenkosten;
3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem Grund und Dauer des Leerstehens.

(2) Bei den Haushalten können erfaßt werden:

1. die Haushaltsmitglieder und deren *Alter*, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, soziale Stellung, Beteiligung am Erwerbsleben, *Stellung im Beruf*, Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts *und* wöchentliche Arbeitszeit *sowie das* monatliche Nettoeinkommen des Haushalts;
2. hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie deren Anschrift;
3. Wohnverhältnis, Bezugsjahr der jetzigen Wohnung, Abstellung von Kraftfahrzeugen während der Nacht, Besitz von weiterem Wohnraum;
4. bei Untermietern außerdem Zahl und Größe der gemieteten Räume und die Höhe der Miete;

Beschlüsse des 15. Ausschusses

deren Nutzung, Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, **Anschluß des Grundstücks an eine Kanalisation sowie das Bestehen** eines Erbbaurechts.

(2) Bei den Gebäuden können außerdem erfaßt werden:

1. der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;
2. bei Einzelpersonen oder Ehepaaren als Eigentümer Angaben zur sozialen Stellung und Staatsangehörigkeit;
3. Lage, Art, Baujahr und Grundfläche des Gebäudes, **Beheizungsart und verwendete Heizenergie**, Zahl der Geschosse **sowie Zahl und Lage der Wohnungen und Arbeitsstätten innerhalb des Gebäudes**; Art und Größe der Nutzflächen im Gebäude; bei Gebäuden mit Wohnraum außerdem Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren; bei Anstaltsgebäuden **außerdem** der Zweck der Anstalt **und die Zahl der Heimplätze**.

§ 4

(1) Bei den Wohnungen können erfaßt werden:

1. der Wohnungsinhaber; Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues; Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume, **Beheizungsart und verwendete Heizenergie**;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete und **der Nebenkosten und -leistungen**;
3. **unverändert**

(2) Bei den Haushalten können erfaßt werden:

1. die Haushaltsmitglieder und deren **Geburtsdatum**, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, **Schul- und Hochschulabschluß**, soziale Stellung, Beteiligung am Erwerbsleben, Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts, wöchentliche Arbeitszeit; monatliches Nettoeinkommen des Haushalts;
2. **unverändert**
3. Wohnverhältnis, Bezugsjahr der jetzigen Wohnung, **Besitz** von Kraftfahrzeugen **und deren Abstellung** während der Nacht, Besitz von weiterem Wohnraum;
4. bei Untermietern außerdem Zahl und Größe der gemieteten Räume und **Belegung mit weiteren Untermietparteien sowie Höhe der Miete einschließlich Umlagen**;

Entwurf

5. bei Anstaltshaushalten Zahl der Dauerinsassen, der Insassen auf Zeit und des Personals.

§ 5

Bei den *nicht-landwirtschaftlichen* Arbeitsstätten und Unternehmen können erfaßt werden:

1. bei allen Arbeitsstätten und Unternehmen
 - a) Name, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß, *Geschoßnutzfläche*, Eröffnungsjahr und Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder *Art* des Aufgabengebiets der Arbeitsstätte und des Unternehmens;
 - b) Zahl der *Beschäftigten* nach Geschlecht, Stellung im Betrieb sowie Art der Tätigkeit, Zahl der mobilen Arbeitskräfte sowie der *männlichen und weiblichen ausländischen Arbeitnehmer*;
 - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen *zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1* die Eintragung des Unternehmens in die Handelsrolle und die Rechtsform des Unternehmens sowie *die von der Bundesanstalt für Arbeit zugeteilte Betriebsnummer*;
3. bei Hauptniederlassungen *zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2* Name, Bezeichnung, Anschrift, Eröffnungsjahr, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebiets, Zahl der *Beschäftigten*, Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres *einer jeden Zweigniederlassung*.

§ 6

(1) Befragt werden

1. bei den Probebefragungen zu der Gebäude- und Wohnungszählung
 - a) für die Angaben nach § 3 die in § 3 Nr. 1 bezeichneten Personen oder deren Vertreter;
 - b) für die Angaben nach § 4 Abs. 1 die nach Buchstabe a Befragten und die Inhaber der Wohnungen oder deren Vertreter;
 - c) für die Angaben nach § 4 Abs. 2 die volljährigen Haushaltsmitglieder und die einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, bei Haushalten von Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen auch deren Leiter;
2. bei den Probebefragungen zu der Arbeitsstättenzählung für die Angaben nach § 5 die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

5. bei Anstalten **die** Zahl der Insassen und des Personals **und für diese die Angaben nach Nummern 1 und 2.**

§ 5

Bei den Arbeitsstätten und Unternehmen können erfaßt werden:

1. Name, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß **und Zahl der Sprechstellen, Nutzfläche in Gebäuden**, Eröffnungsjahr und Art der Niederlassung, **Träger der Arbeitsstätte**, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebiets der Arbeitsstätte und des Unternehmens; **Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit**;
2. Zahl der **tätigen Personen** nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Art der Tätigkeit **und ausländischer Staatsangehörigkeit**; **Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern**; Zahl der mobilen Arbeitnehmer **und der maximal besetzten Arbeitsplätze am Ort der Arbeitsstätte**;
3. Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
4. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen **außerdem** die Eintragung in die Handelsrolle **sowie** die Rechtsform des Unternehmens;
5. bei Hauptniederlassungen **außerdem für jede Zweigniederlassung** Name, Bezeichnung, Anschrift, Eröffnungsjahr, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebiets, Zahl der **tätigen Personen** **und die** Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 6

(1) Befragt werden

1. bei den Probebefragungen zu der Gebäude- und Wohnungszählung
 - a) für die Angaben nach § 3 die in § 3 **Abs. 2** Nr. 1 bezeichneten Personen oder deren Vertreter;
 - b) **unverändert**
 - c) **unverändert**
2. **unverändert**

Entwurf

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig. **Diese dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an andere Stellen ist auszuschließen.**

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert